

Zertifizierungen durch die ZEvA

Der Bildungssektor versucht, mit dem gesellschaftlichen Wandel und den Veränderungen der Arbeitswelt Schritt zu halten. Die „Bologna-Reform“¹ unterstützt diesen Veränderungsprozess im tertiären Bildungssektor. Parallel zu diesen an den Hochschulen vollzogenen Entwicklungen im Bereich der regulären Studiengänge reagieren staatliche und private Bildungseinrichtungen auf die Bedarfe des Marktes mit alternativen Angeboten zur Weiterbildung. Dabei spielen E-Learning Angebote eine zunehmende Rolle. Unabhängig von der Form der Wissensvermittlung versuchen aber alle Bildungsanbieter die Wissenslücken im Fachkräftemarkt zu schließen, die zum Teil einem stark regeltem und formalisierten Bildungswesen geschuldet sind. Schon seit geraumer Zeit weist die KMK in diesem Zusammenhang auf die Erfordernisse des lebenslangen Lernens hin². Lebenslanges Lernen und die geforderte Durchlässigkeit von Bildungswegen und Bildungsinstitutionen soll individuelle Bildungswege ermöglichen und eine spezifische Weiterqualifizierung zur Sicherung des benötigten Fachkräftenachwuchses befördern. Entsprechend befasst sich auch die Hochschulrektorenkonferenz damit, Wege zur Anrechnung auch beruflich erworbener Kompetenzen für ein Hochschulstudium zu ermöglichen.³

Auf der anderen Seite sind Hochschulen gefordert, sich verstärkt ihrer Profilbildung zu widmen. Im Wettstreit mit einem zunehmenden Markt an privaten Bildungsanbietern ist es nun unerlässlich, sich durch spezielle Merkmale voneinander abzusetzen. Einige Anbieter nutzen die Chance, dass die Zertifizierung bestimmter Qualitätsmerkmale bei dem zunehmenden Wettstreit um Kunden (Studierende) einen Marketingvorteil geben kann. D.h. die Zertifizierung von Merkmalen von Bildungsanbietern und -angeboten, die nicht durch die Akkreditierung erfasst werden, eröffnet zum einen die Chance, sich von der Masse abzusetzen. Zum anderen bindet sich ein Bildungsanbieter durch die Zertifizierung(en) daran, mindestens die definierte Qualität zu erhalten, wenn nicht sogar zu verbessern. Damit können die Bildungseinrichtungen durch die freiwillige Zertifizierung ihren Kunden darlegen, dass ihre Produkte einem Verschlechterungsverbot und einem Verbesserungsgebot unterliegen.

Allgemeine Ziele der Zertifizierungen

- Qualitätskontrolle und Sicherstellung des akademischen Niveaus
- Ermöglichen der Anrechenbarkeit und Vergleichbarkeit von Ergebnissen (auch international)
- Herstellung von Transparenz auch für Organisationsexterne
- Unterstützung lebenslangen Lernens

¹ Informationen dazu auf <https://www.kmk.org/themen/hochschulen/internationale-hochschulangelegenheiten.html> (22.10.2018)

² Sachstands- und Problembereicht zur „Wahrnehmung wissenschaftlicher Weiterbildung an den Hochschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001)

³ <https://www.hrk-nexus.de/aktuelles/news/detailansicht/meldung/kongress-zu-durchlaessigkeit-3593/> (18.11.2014)

Das Erreichen dieser Ziele unterstützt folgende gesellschaftliche Forderungen (vgl. BMBF-Projekt „Offene Hochschulen“⁴ zur Unterstützung des lebenslangen Lernens):

- das Fachkräfteangebot dauerhaft zu sichern,
- die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu verbessern,
- neues Wissen schneller in die Praxis zu integrieren und
- die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftssystems durch nachhaltige Profilbildung im lebenslangen wissenschaftlichen Lernen und beim berufs begleitenden Studium zu stärken.

Zielgruppe

Zielgruppe für die Zertifizierungen sind wettbewerbsorientierte staatliche und private Bildungseinrichtungen des tertiären Bildungssektors. Im Fall der Zertifizierung der Anrechenbarkeit außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium können die Bildungsanbieter auch aus dem nicht-tertiären Sektor kommen.

Warum eine Zusammenarbeit mit der ZEvA?

Die ZEvA hat von allen Evaluations- und Akkreditierungsagenturen die längste Erfahrung am Markt. Sie verfügt über eine breite wissenschaftliche Expertise und deckt das komplette Fächerspektrum ab. Zudem kann sie auf einen großen Pool erfahrener Gutachter zurückgreifen. Internationale Erfahrungen helfen die speziellen Bedürfnisse der Kunden zu identifizieren, um eine flexible und angepasste Gestaltung der Verfahren zu garantieren.

Gegenstand der Zertifizierungen durch die ZEvA

- Qualitätsmanagementsysteme (zur Sicherung akademischer Qualifikationsziele) staatlicher oder privater Bildungseinrichtungen sowie derer Untereinheiten
- Wissenschaftliche (Weiter-)Bildungsangebote von staatlichen oder privaten Bildungsträgern und ihre Teile, die z.B. durch Unterrichtseinheiten oder Module gebildet werden können
- Teile einer geregelten beruflichen (Fach-)Schulbildung zwecks vereinfachter Anerkennung für ein spezifisches Hochschulstudium⁵
- Besondere Profilbildungen von Bildungsträgern und –angeboten, die nicht angemessen durch die Akkreditierung abgebildet werden können. Ein Beispiel hierfür wäre eine erfolgreiche Umsetzung einer Internationalisierungsstrategie auf unterschiedlichen Ebenen oder auslandsorientierte Angebote.

⁴ <https://www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de/> (22.10.2018)

⁵ Mittlerweile in allen Landeshochschulgesetzen ausdrücklich erwähnt; Hier eine Sammlung dieser Gesetze: <https://www.hochschulverband.de/hochschulgesetzsammlung.html#> (22.10.2018)

Standards der Zertifizierung

Der für die Zertifizierung individuell anzupassende Referenzrahmen orientiert sich grundsätzlich an den Anforderungen des Bologna-Prozesses und des europäischen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen (EQR) sowie dem ECTS Users' Guide, um u.a. die Anrechenbarkeit erworbener Leistungspunkte auf akademische Studiengänge zu vereinfachen und zu ermöglichen. Nationale und auch (bundes-)länderspezifische Vorgaben müssen selbstverständlich berücksichtigt werden. Ausgangspunkt der Bewertung ist immer das jeweilige Qualitätsverständnis der Institution bezüglich des zu bewertenden Zertifizierungsgegenstandes und die dafür etablierte Qualitätssicherung.

Angepasst an den vorab definierten Gegenstand der Zertifizierung werden nun die Standards modulartig zusammengesetzt und bestimmen dann den weiteren Verlauf des Verfahrens und die anzuwendenden Kriterien im Detail. Folgende Standards finden immer Anwendung:

1. Bewertung der Qualifikationsziele
2. Bewertung des zugrunde liegenden Konzepts
3. Bewertung der Umsetzung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung
4. Bewertung des internen Qualitätsmanagements zur Erreichung der oben genannten Ziele

Der folgende Standard findet abhängig vom Zertifizierungsgegenstand seine Anwendung:

5. Bewertung einer speziellen Profilbildung, wie z.B. Internationalisierung oder Angebote fürs Ausland

1. Bewertung der Qualifikationsziele

Bewertung der Qualifikationsziele hinsichtlich ihrer Eignung zur wissenschaftlichen Befähigung und ihres Praxisbezuges. Überfachliche Aspekte sollten idealerweise berücksichtigt werden. Geeignete Darlegung der Ziele in öffentlich zugänglichen Dokumenten und/oder im Web.

2. Bewertung des zugrunde liegenden Konzepts

Unterstützung des Erreichens der Qualifikationsziele und des gewünschten Profils durch Festlegen von angemessenen Lernzielen und Kompetenzen, Lerninhalten und Lernprozessen inklusive des Überprüfens der Lernziele, Bestimmung von Maßnahmen zur Unterstützung und Überwachung des Lerntransfers, transparente Gestaltung der Lernangebote sowie ein dem Konzept angemessenes Erbringen von Lerndienstleistungen. Die Darstellung und Dokumentation muss eine Bewertung des Niveaus gemäß EQR erlauben. Die Umsetzbarkeit des Konzepts hinsichtlich der Studierbarkeit wird bewertet.

3. Bewertung der Umsetzung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung

Zur Bewertung der Angemessenheit der Ausstattung (sächlich, finanziell, personell) wird erwartet, dass dokumentiert ist, wie die Verfügbarkeit und der Zugang zu Lernressourcen sichergestellt werden. Eine transparente Dokumentation der Lernumgebung sollte zur Verfügung gestellt werden (falls relevant, auch Darstellung webbasierter Lernplattformen). Zusammensetzung, Erfahrung und Anzahl des zur Verfügung stehenden Lehrpersonals garantieren die Umsetzung. Das Lehrpersonal wird angemessen unterstützt (administrative Unterstützung und Weiterbildungsmöglichkeiten). Die Rechtssicherheit der Bildungsangebote wird dargelegt.

4. Bewertung des internen Qualitätsmanagements zur Erreichung der oben genannten Ziele

Die ZEVA überprüft, inwieweit das interne Qualitätsmanagementsystem des Bildungsanbieters geeignet ist, das gewünschte Qualifikationsniveau zu sichern. Eine Rückkopplung des Arbeitsmarktes zum Angebot wird erwartet. Die Beschreibung des QMS muss das Funktionieren der Evaluation des Lernens und der Lerndienstleistung darlegen und eine Weiterentwicklung und Anpassung der Standards 1 bis 3 (eventuell auch 5) unterstützen. Ebenso enthalten sein müssen die wichtigsten Aspekte zum Kommunikations- und Ressourcenmanagement. Transparente Dokumentation ist Teil des Qualitätsmanagements.

5. Bewertung einer speziellen Profilbildung

Geeignete Ermittlung und Beurteilung des Lernbedarfs der gewünschten Zielgruppe, Ableiten geeigneter Ziele, Lernangebote sowie des benötigten Lernumfelds.

Nach diesem Qualitätsverständnis basieren die Standards sowohl auf output-orientierten als auch auf prozess-orientierten Kriterien, die eine selbst gesteuerte Qualitätsentwicklung durch den Bildungsträger garantieren soll.

Die Verfahren orientieren sich immer an den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) der ENQA in der jeweils aktuellen Fassung.

Entsprechend gelten folgende Leitlinien:

- Die Zertifizierung als externe Qualitätssicherung basiert auf einem Selbstbericht der antragstellenden Organisation, ihren selbst gesetzten Zielen und befasst sich mit ihrem internen Qualitätssicherungsverfahren.
- Die Zertifizierung ist so gestaltet, dass Absichten und Ziele erreicht werden können. Relevante gesetzliche Regelungen werden berücksichtigt.

- Die Gutachtergruppe setzt sich grundsätzlich aus einem Personenkreis zusammen, der sowohl die wissenschaftliche Perspektive der Anbieterseite, die Teilnehmendenperspektive und die Abnehmerseite (berufliche Praxis) vertritt.
- Das Verfahren umfasst i.d.R. eine Vor-Ort-Begutachtung, einen Gutachterbericht sowie nach Bedarf Folgemaßnahmen.
- Der Zertifizierungsgegenstand sowie die der Zertifizierung zugrunde liegenden Referenzdokumente sind im Vertrag der involvierten Parteien definiert. Vertragsgegenstand, Referenzdokumente und auch die Kriterien der Begutachtung sind im ersten Kapitel des zu veröffentlichenden Gutachtens definiert.
- Es besteht ein öffentlich gemachtes Beschwerdeverfahren.

Folgende Dokumente werden neben den ESG in Abhängigkeit von dem definierten Gegenstand der Zertifizierung zur Bewertung herangezogen:

- ECTS-Users' Guide in der jeweils aktuellen Fassung
- Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss d. KMK v. 10.10.2003 i.d.F. v. 04.02.2010), wie sie in den aktuell gültigen Akkreditierungsvorgaben gefasst sind (vgl. Musterrechtsverordnung zur Akkreditierung)
- Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (in Zusammenarbeit von KMK, HRK und BMBF, 21.04.2005)
- Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (verabschiedet vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) am 22. März 2011)
- Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)(2009)
- Empfehlungen der KMK und HRK spezifisch des Projekts ANKOM – Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge.
- Dokumente („Frameworks“) der European Commission for Accreditation (ECA) nach Angemessenheit
- Weitere Dokumente nach Ermessen und Absprache mit dem Bildungsanbieter

Verfahrensverlauf

Die hier dargestellte Verfahrensdauer stellt einen durchschnittlichen Wert dar, denn sie ist stark abhängig von der Erfahrung des Bildungsträgers mit Qualitätsmanagementsystemen und Zertifizierungen sowie den schon zusammengestellten Informationen über den

Zertifizierungsgegenstand. Entsprechend kann ein Verfahren auch ein Jahr oder nur sechs Monate dauern. Um größtmögliche Transparenz und Vergleichbarkeit zu ermöglichen, orientiert sich der Verfahrensverlauf an dem der Akkreditierung. Das Verfahren gliedert sich in folgende Phasen:



Der Beschluss

Die ZEVa garantiert auch in der Zertifizierung die Zweistufigkeit des Verfahrens. Auf der Grundlage der Gutachterempfehlung fasst der Vorstand der ZEVa gemeinsam mit einem beratenden Zertifizierungsausschuss den Beschluss. Bei der Beschlussfassung wird auch die Stellungnahme des

Bildungsanbieters berücksichtigt. Zertifizierungsverfahren sind grundsätzlich verbesserungsorientiert. Deswegen sollte ein Beschluss immer durch Empfehlungen begleitet werden. Vor Verleihung des Zertifikats kann die Agentur im Sinne einer Maßgabe auf die Beseitigung von Mängeln bestehen. Bei gravierenden Mängeln kann die Ausstellung eines Zertifikats abgelehnt werden.

Das Zertifikat

Ein Zertifikat wird von der ZEvA auf der Grundlage eines grundsätzlich positiven Bewertungsberichtes vergeben. Für den Inhalt des Berichtes zeichnen sich die Gutachter und Gutachterinnen verantwortlich. Das vergebene Zertifikat ist eine Urkunde, die die zertifizierte Bildungseinrichtung und den Gegenstand der Zertifizierung ausweist, wie z.B. einzelne Module und ihre Leistungspunkte oder die Bezeichnung des Weiterbildungsangebots. Die Urkunde trägt das Siegel der ZEvA und führt alle Mitglieder der Gutachtergruppe namentlich auf. Die Zertifizierungslaufzeit beträgt in der Regel fünf Jahre – diese Befristung wird ebenfalls ausgewiesen. Die Urkunde wird begleitet durch ein weiteres Schreiben: dem Bescheid. Der Bescheid enthält weitere Informationen, wie z.B. die wichtigsten Empfehlungen der Gutachtergruppe zur Weiterentwicklung des zertifizierten Bildungsangebots.

Der Antragsteller kann gegen den Beschluss Beschwerde einreichen. Beschwerden müssen durch die Antragsteller innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses an die Revisionskommission der ZEvA gerichtet werden.

Unterschiede Akkreditierung – Zertifizierung

Die Akkreditierung ist ein Verfahren, das ursprünglich gemeinsam von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz eingeführt wurde, um die Studiengänge einer externen Qualitätskontrolle zu unterziehen. Seit 2018 sind über den Studienakkreditierungsstaatsvertrag zahlreiche Rechtsverordnungen in den Bundesländern in Kraft getreten, die auf einer Musterrechtsverordnung der KMK basieren. I.d.R. müssen Studienprogramme einer Qualitätssicherung unterzogen werden (Programm- oder Systemakkreditierung), die Voraussetzung für die staatliche Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen ist. Damit sind die Hochschulen verpflichtet, alle ihre Studiengänge akkreditieren zu lassen (es gibt einige Abweichungen von dieser Regel⁶). Grundsätzlich entscheidet der Akkreditierungsrat bundesweit über die Akkreditierung⁷.

Die Zertifizierung hingegen ist für die Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen freiwillig – die Ergebnisse sind somit nicht bindend, sondern haben nur empfehlenden Charakter.

Wie bei den Akkreditierungen kann aber auch die Zertifizierung im Rahmen eines weiteren Verfahrens erneuert werden.

⁶ u.a. im Bereich der Rechtswissenschaften, Medizin, Pharmazie und auch Lehrerbildung; Abweichungen sind zudem auch bundeslandspezifisch geregelt.

⁷ www.akkreditierungsrat.de

Kosten

Die Kosten sind abhängig vom Aufwand des Verfahrens, welcher u.a. durch die inhaltliche Komplexität, der Größe der Gutachtergruppe und dem gewünschten, bzw. notwendigen Grad an Internationalität bestimmt wird.

Weitere Informationen

Fon: 0511-54355700

Email: reuke@zeva.org